

Vorblatt

Probleme:

Im Hinblick auf die multilaterale Benutzung des Bodensees besteht die Notwendigkeit, eine Betriebsweise für den Funk auf dem Bodensee zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz festzulegen.

Zu diesem Zweck wurde die „Fernmelderechtlichen Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee, Straßburg, April 2015“ zwischen den betroffenen Staaten geschlossen. Diese Vereinbarung soll nunmehr in nationales Recht umgesetzt werden.

Da die festzuschreibenden Regelungen mit den in der Binnenschiffahrtfunkverordnung, BGBl. II.Nr.320/2002 idF BGBl. II Nr. 286/2005, für den Funkverkehr auf Wasserstraßen festgelegten Regelungen korrespondieren, sollen sie in die zitierte Verordnung eingefügt werden.

Ziele:

Ziel ist es, eine einheitliche Betriebsweise für den Funk auf dem Bodensee zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz zu schaffen.

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung berücksichtigt gemeinsame Sicherheitsgrundsätze und -regeln für die Verwendung von Funkanlagen bei der Personen und Güterbeförderung auf dem Bodensee.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im Hinblick auf die multilaterale Benutzung des Bodensees besteht die Notwendigkeit, eine einheitliche Betriebsweise für den Funk auf dem Bodensee zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz festzulegen.

Zu diesem Zweck wurde die „Fernmelderechtlichen Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee, Straßburg, April 2015“ zwischen den betroffenen Staaten geschlossen. Diese Vereinbarung soll nunmehr in nationales Recht umgesetzt werden.

Da die festzuschreibenden Regelungen mit den in der Binnenschiffahrtfunkverordnung, BGBl. II Nr. 320/2002 idF BGBl. II Nr. 286/2005, für den Funkverkehr auf Wasserstraßen festgelegten Regelungen korrespondieren, sollen sie in die zitierte Verordnung eingefügt werden.

Ziel ist es, eine einheitliche Betriebsweise für den Funk auf dem Bodensee zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz zu schaffen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung definiert Zweck und Anwendungsbereich dieser Verordnung, sie ist um die „Fernmelderechtlichen Vereinbarung für den Schiffsfunkbetrieb auf dem Bodensee, Straßburg, April 2015“ zu erweitern. Gleichzeitig wird die Zitierung der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk“ auf deren neueste Fassung geändert.

Zu § 2:

An dieser Stelle wurden die zur leichteren Lesbarkeit erforderlichen Begriffsbestimmungen zusammengefasst. Es werden die Definitionen für die Begriffe „Bodenseefunk“ und „Bodensee“ eingefügt.

Zu Abschnitt 2:

Dieser Abschnitt wird ergänzt um die durch die „Vereinbarung Straßburg 2015“ festgelegte, einheitliche Betriebsweise für den Bodenseefunk und damit diese Vereinbarung in nationales Recht umgesetzt.

Insbesondere

- wird die Frequenzbenutzung im Sinne einer sicheren und geordneten Verkehrsabwicklung für in- und ausländische Benutzer vereinheitlicht und geregelt
- werden gemeinsame Sicherheitsgrundsätze und -regeln für die Verwendung von Funkanlagen bei der Personen und Güterbeförderung auf dem Bodensee berücksichtigt
- werden die technischen und betrieblichen Regelungen, die dazu beitragen, die Sicherheit in der Binnenschiffahrt, insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, zu verbessern, bei der Errichtung und beim Betrieb von Schiffsfunkstellen harmonisiert
- werden die administrativen Vorgänge im Zusammenhang mit den erforderlichen Betriebsbewilligungen und Funkerzeugnissen für in- und ausländische Schiffsfunkstellen vereinfacht und klargestellt.

Zu Abschnitt 3:

Hier wird einem wesentlichen Anliegen der „Vereinbarung Straßburg 2015“ Rechnung getragen, nämlich, dass die von einer Vertragsverwaltung ausgestellten Funkerzeugnisse und Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auch von anderen Vertragsverwaltungen anerkannt werden.

Gleichzeitig wird die Zitierung der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk“ auf deren neueste Fassung geändert.

Zu § 12:

Die in der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung normierten Bestimmungen betreffend Ausrüstungspflicht und Verwendung von Schiffsfunkanlagen sind weiterhin erforderlich und sollen unverändert bestehen bleiben.

Zu den Anlagen:

Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit sollen sämtliche künftig geltende Anlagen unter ihrer neuen Bezeichnung veröffentlicht werden.